

III. SOLVENZ

1. SOLVENZ I

1.1. Einführung

1) Die **Kapitalerfordernisse gemäss den Solvenz I Regeln der EU** wurden für Nicht-Lebensversicherungen im Jahr 1973 und für Lebensversicherungen im Jahr 1979 durch die erste Nicht-Leben- bzw. die erste Leben-Direktive der EU eingeführt. Diese Direktiven schreiben vor, dass die Versicherungsunternehmungen Kapital im Sinne eines Puffers halten müssen, um die Unsicherheiten aus dem Versicherungsgeschäft auffangen zu können. Das geforderte Solvenzkapital hat also die Funktion einer Schwankungsreserve.

2) Der Brockhaus definiert Solvenz als Zahlungsfähigkeit, d.h. als „die Fähigkeit einer Person oder eines Unternehmens, fälligen Zahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) nachkommen zu können.“

3) Das **Ziel der Solvenz** Anforderungen an die Versicherungsunternehmungen ist

- zum einen der **Schutz der Versicherten** und
- zum anderen der Gewährleistung der Stabilität des Versicherungsmarktes

Dies soll dadurch erreicht werden, dass zusätzlich zu dem Kapital zur Bedeckung der technischen Rückstellungen ein Solvenzkapital gehalten wird, damit die Versicherungsunternehmung gegen die Unsicherheiten geschützt wird, die sich z.B. darin manifestieren können, dass die technischen Rückstellungen nicht ausreichen. Es wird also bewusst eine in ihrer Höhe noch zu definierende **Überdeckung der technischen Rückstellungen** gefordert.

4) Es stellen sich natürlich sofort Fragen wie z.B.:

- Wie gross soll das erforderliche Solvenzkapital sein?
- Wie lang soll der betrachtete Zeitraum sein?
- Wird ein Sicherheitsniveau vorgeschrieben?

In der EU werden nach den Solvenz I Vorschriften z.B. für traditionelle Lebensversicherungsprodukte 4% der mathematischen Reserven

zuzüglich 1 bis 3‰ der Risikosumme als Solvenzkapital gefordert (vereinfachte Darstellung; Details siehe weiter unten). Die Vorschriften zur Berechnung der Solvenzerfordernisse basieren auf einer Studie von Campagne, die im Jahr 1961 veröffentlicht wurde.

5) Die Solvenzregelungen gewannen an Bedeutung als in der EU Mitte der 90er Jahre auch für Versicherungen der **EU-Binnenmarkt** eingeführt wurde; zeitgleich wurde die **materielle ex ante Aufsicht aufgehoben und durch die ex post Solvenzkontrolle ersetzt** wurde.

Die EU Solvenzvorschriften sind gemeinsame minimale Standards; die Mitgliedsstaaten sind jedoch frei strengere Vorschriften zu erlassen. Das **Hauptziel der Solvenzaufsicht ist der Konsumentenschutz**. Hierzu wird überprüft, ob die Versicherungsunternehmung über **genügend freie Mittel mit Eigenkapitalcharakter verfügt**.

6) Im Jahr 1994 wurde durch die EU die so genannte „Müller Kommission“ eingesetzt (benannt nach dem Leiter dem damaligen Chef des BAV, heute Teil des BaFin), die die Solvenzvorschriften überprüfen sollte. Im Jahr 1997 legte sie den Bericht vor, in dem festgehalten wird,

- dass die gültigen Solvenzregelungen im Prinzip zufriedenstellend sind und
- dass lediglich geringfügige Anpassungen vorzunehmen sind (z.B. regelmässige Anpassung von absoluten Werten an die Inflation, falls diese gewisse Grenzwerte überschreitet).

7) Man kann die **Solvvenz I Regelungen wie folgt charakterisieren:**

- Sie sind einfach und robust.
- Sie sind leicht zu verstehen.
- Sie erlauben einen einfachen Vergleich zwischen den Unternehmungen.
- Die Werte sind kostengünstig zu berechnen.
- Das Solvenzerfordernis orientiert sich am Geschäftsvolumen.
- Die Risiken werden nicht explizit berücksichtigt.
- Es liegt ein Ein-Faktor-Modell zu Grunde.

8) In der **Schweiz** wurde die Aufsicht gemäss **Solvenz I** durch das **Schadenversicherungsgesetz von 1993** bzw. das **Lebensversicherungsgesetz von 1994** jeweils zusammen mit den entsprechenden Verordnungen eingeführt. Die bis dahin gültige materielle ex ante Aufsicht wurde erst im Laufe der Zeit abgeschafft und zwar zunächst nur für die Schadenversicherungen und für die Lebensversicherungen erst mit der **neuen Version des VAG, die ab 1.1. 2006 in Kraft ist**; allerdings ist die ex ante materielle Aufsicht weiterhin gültig für die Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, der Kranken-Zusatzversicherungen und der Elementarschadenversicherungen. Abgesehen von diesen drei Ausnahmen gilt auf Grund der neuen Version des VAG für alle anderen Versicherungszweige ausschliesslich die Aufsicht gemäss Solvenz I.

Zusätzlich ist durch die neue Version des VAG vorgeschrieben, **den Schweizer Solvenzttest (SST) allerdings nur zu internen Informationszwecken zu rechnen**. Durch das neue Aufsichtssystem werden in der Schweiz also gleichzeitig zwei Methoden zur Messung der Solvenz einer Versicherungsunternehmung etabliert. **Beide Methoden sind anzuwenden, und zwar unabhängig voneinander**.

Das zu stellende Solvenzerfordernis richtet sich zur Zeit ausschliesslich nach den Solvenz I Regeln. Der SST wird zur Zeit nur zu internen Informationszwecken gerechnet; die Ergebnisse werden zwar dem BPV gemeldet, jedoch nicht pro Gesellschaft veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dass das Solvenzerfordernis sich nach dem SST ab 2011 richtet. Durch diese Vorgehensweise möchte man Nachteile der Schweizer Versicherungsindustrie im Vergleich zur europäischen vermeiden; in der EU ist nämlich geplant, auf das Jahr die Solvenzvorschriften gemäss Solvency II einzuführen. Allerdings sind dazu noch einige grundlegende Probleme zu lösen.

In den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf die Auslegung von Solvenz I gemäss der Schweizer Aufsicht.

9) Die **Berechnungsvorschriften** für die Solvenz I Regelungen sind **bis heute im Prinzip unverändert gültig**; es gab lediglich kleinere Anpassungen wie z.B.: Erhöhung des Mindestgarantiefonds und Anpassung absoluter Werte (Mindestgarantiefonds und Grenzwerte für Prämien und Schäden) an die Inflation, falls diese mehr als 5% beträgt.

Eine **Verschärfung der Vorschriften** besteht darin, dass das **Solvenzerfordernis neu jederzeit erfüllt sein muss** und nicht mehr nur zur Zeit der Erstellung des entsprechenden Berichts. Eine analoge

Verschärfung der Aufsicht wurde auch beim gebundenen Vermögen eingeführt.

Eine **weitere Verschärfung** betrifft die Bestimmung der verfügbaren Solvenzspanne; im Laufe der Zeit verloren bzw. verlieren im Laufe der Zeit gewisse Positionen ihre **Anrechenbarkeit**: z.B. die **stillen Reserven in den Obligationen** (hier gibt es eine Übergangsregelung, nach der unter gewissen Bedingungen bis Ende 2010 eine Anrechnung noch möglich ist) und die **erwarteten zukünftigen Gewinne bei Lebensversicherungen**.

1.2. Geforderte Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungen

1) Im Folgenden betrachten wir zunächst etwas ausführlicher die **Definition der geforderten Solvabilitätsspanne** für Lebensversicherungen in Form der **traditionellen Einzel- und Kollektivversicherungen**; dies sind insbesondere **traditionelle Kapitalversicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, traditionelle Rentenversicherungen sowie die Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge**. Für diese Produkte ist die **geforderte Solvabilitätsspanne die Summe aus einem ersten Ergebnis, das proportional zu den Rückstellungen ist, und einem zweiten Ergebnis, das proportional zur Risikosumme ist**. Die **Risikosumme** einer Police ist hierbei gleich der Differenz aus der Versicherungssumme und den bisher akkumulierten Rückstellungen.

Für **anteilgebundene Lebensversicherungen** wird die geforderte Solvabilitätsspanne analog definiert, wobei jedoch berücksichtigt wird, ob die Versicherungsunternehmung ein Anlagerisiko trägt oder nicht.

Für die **Unfall- und Krankenversicherungen** wird die geforderte Solvabilitätsspanne in Anlehnung an die Schadenversicherung definiert.

2) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für traditionelle Einzel- und Kollektivversicherungen:

Die geforderte Solvabilitätsspanne ist gleich der Summe aus dem ersten Ergebnis und dem zweiten Ergebnis, die weiter unten definiert werden. D.h. es gilt:

Geforderte Solvabilitätsspanne := erstes Ergebnis + zweites Ergebnis.

3) Erstes Ergebnis für traditionelle Produkte

Das erste Ergebnis hängt im Wesentlichen von den mathematischen Rückstellungen ab und berechnet sich wie folgt:

Erstes Ergebnis := 0.04 · mathematische Rückstellungen · K

mit

$K := \max \{L; 0.85\}$

$L := \text{Netto-Rückstellungen} / \text{mathematische Rückstellungen}$

$\text{Netto-Rückstellungen} := \text{mathematische Rückstellungen}$
- Anteil der Rückstellungen, die in
Rückversicherung gegeben sind.

4) Zweites Ergebnis für traditionelle Produkte

Das zweite Ergebnis berechnet sich wie folgt:

Es wird definiert:

$M := \text{Netto-Risikosumme} / \text{Risikosumme}$

mit

$\text{Netto-Risikosumme} := \text{Risikosumme} - \text{rückversichertes Risikosumme}$

Die Risikosumme ist beispielsweise bei einer Gemischten gleich der Versicherungssumme abzüglich des Deckungskapitals, das bis zum Betrachtungszeitpunkt angespart wurde.

$N := \max\{M; 0.5\}$

Für Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu drei Jahren gilt:

$P := 0.001 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$

Für Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über drei bis zu fünf Jahren gilt:

$Q := 0.0015 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$

Für die übrigen Versicherungen gilt:

$R := 0.003 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$

Zweites Ergebnis := P + Q + R

Mit den **Faktoren K und N** soll die **Rückversicherungsintensität** berücksichtigt werden, allerdings unter Beachtung gewisser Schranken.

5) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für anteilgebundene Lebensversicherungen

Auch hier ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der Summe aus dem ersten Ergebnis und dem zweiten Ergebnis.

6) Erstes Ergebnis für anteilgebundene Produkte

Das erste Ergebnis setzt sich hier aus den beiden folgenden Summanden a) und b) zusammen:

- a) Für Versicherungen, bei denen das **Versicherungsunternehmen das Anlagerisiko trägt**, beträgt das **erste Ergebnis der geforderten Solvabilitätsspanne 4% der mathematischen Rückstellungen** multipliziert mit einem Faktor analog zum Faktor K für traditionelle Versicherungen.
- b) Für Versicherungen mit **Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren, bei denen die Versicherungsunternehmung kein Anlagerisiko trägt**, beträgt das **erste Ergebnis der geforderten Solvabilitätsspanne 1% der mathematischen Rückstellungen** multipliziert mit einem Faktor analog zu Faktor K für traditionelle Versicherungen. Falls für diese Versicherungen keine Verwaltungskostentrückstellungen für fünf oder mehr Jahre gebildet werden, sind zusätzlich noch 25% der Nettoverwaltungskosten des letzten Geschäftsjahres hinzu zu addieren.

7) Zweites Ergebnis für anteilgebundene Produkte

Das zweite Ergebnis für anteilgebundene Lebensversicherungen beträgt stets 0,3% der Risikosumme multipliziert mit einem Faktor analog zu Faktor N für klassische Kapitalversicherungen.

8) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für Unfall- und Krankenversicherungen

Die geforderte Solvabilitätsspanne für Unfall- und Krankenversicherungen berechnet sich analog zu Schadenversicherungen.

9) Geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne

Die **geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne** einer Lebensversicherungsunternehmung ist die **Summe der geforderten Solvabilitäts-**

spannen für die oben erwähnten vier verschiedenen Versicherungszweige (traditionelle Einzel- und Kollektivlebensversicherungen, anteilgebundene Lebensversicherungen, Unfall- und Krankenversicherungen).

1.3. Geforderte Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungen

1) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne

Die geforderte Solvabilitätsspanne ist gleich dem **Maximum** der beiden Werte **Prämienindex**, der sich nach den Brutto-Jahresprämien richtet, und **Schadenindex**, der auf die mittlere Schadenbelastung Bezug nimmt; beide Werte werden weiter unten definiert.

Es gilt also:

Geforderte Solvabilitätsspanne = max {Prämienindex; Schadenindex}.

2) Prämienindex

Alle Werte beziehen sich auf das letzte Geschäftsjahr und werden in Mio. CHF angegeben. Relevant ist der jeweils höhere Betrag der verbuchten und der verdienten Bruttoprämien.

Der Prämienindex berechnet sich wie folgt:

A := Prämieinnahmen und Nebeneinnahmen
 - stornierte Prämien
 - Steuern und Gebühren auf Prämien

$$B := \begin{cases} 0.18 \cdot 80 \text{ Mio. Fr.} + 0.16 \cdot (A - 80 \text{ Mio. Fr.}) & \text{für } A \geq 80 \text{ Mio. Fr.} \\ 0.18 \cdot A & \text{für } A < 80 \text{ Mio. Fr.} \end{cases}$$

$$C := \frac{\text{Nettoschäden der letzten 3 Jahre}}{\text{Bruttoschäden der letzten 3 Jahre}}$$

mit

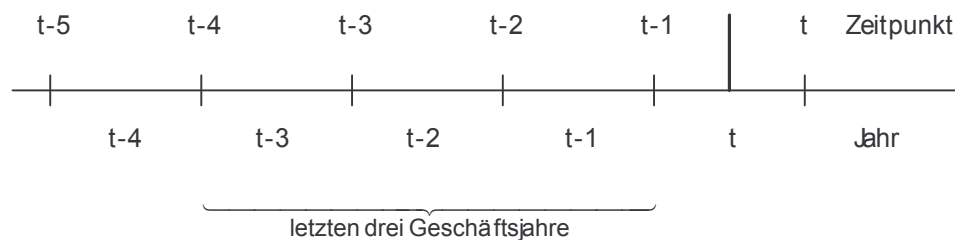
Nettoschäden := Schäden für eigene Rechnung
 = Bruttoschäden - rückversicherte Schäden

Prämienindex := B · max {C; 0.5}

3) Schadenindex

Der Schadenindex berechnet sich wie folgt:

D := Versicherungsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre
 + Rückstellungen für schwebende Schäden am Ende des letzten Geschäftsjahres
 - Einnahmen aus Rückgriffen der letzten drei Geschäftsjahre
 - Rückstellungen für schwebende Schäden zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um zwei Jahre vorangeht (d.h. am Ende des Geschäftsjahres, das den letzten drei Geschäftsjahren vorangeht)



$$\bar{D} := 1/3 \cdot D$$

$$E := \begin{cases} 0.26 \cdot 56 \text{ Mio.Fr.} + 0.23 \cdot (\bar{D} - 56 \text{ Mio.Fr.}) & \text{für } \bar{D} \geq 56 \text{ Mio.Fr.} \\ 0.26 \cdot \bar{D} & \text{für } \bar{D} < 56 \text{ Mio.Fr.} \end{cases}$$

Schadenindex := $E \cdot \max \{C ; 0.5\}$,

wobei C wie beim Prämienindex der Quotient aus Nettoschäden und Bruttoschäden der letzten drei Geschäftsjahre ist.

1.4. Geforderte Solvabilitätsspanne für Rückversicherungen

1) Die **Rückversicherungsunternehmen** werden durch die neue Version des VAG erstmals der **Solvenzaufsicht unterstellt**. Begründet wird das mit dem **Kreditrisiko**, das für die Nachfrager nach Rückversicherung dadurch entsteht, dass sie ihren Kunden gegenüber stets gemäss ihrem Versicherungsvertrag haften und zwar unabhängig davon, ob ihr Rückversicherer zahlungsfähig ist oder nicht.

2) Die **geforderte Solvabilitätsspanne für Schaden-Rückversicherungen** berechnet sich analog zur Schaden-Erstversicherung; allerdings wird hier **stets die effektive Rückversicherungsintensität berücksichtigt**.

3) Die geforderte Solvabilitätsspanne für Leben-Rückversicherungen berechnet sich analog zur Leben-Erstversicherung.

Für traditionelle und anteilgebundene Produkte beträgt sie **4% der mathematischen Netto-Rückstellungen und stets 1% der Netto-Risikosumme, falls das Anlagerisiko vom Rückversicherer übernommen wird.**

Werden keine Anlagerisiken übernommen, so beträgt das erste Ergebnis lediglich 1% der mathematischen Netto-Rückstellungen.

Die mathematischen **Netto-Rückstellungen** ergeben sich aus den mathematischen Brutto-Rückstellungen durch **Berücksichtigung der effektiven Rückversicherung.**

4) Die geforderte Solvabilitätsspanne für Unfall- und Kranken-Rückversicherungen berechnet sich analog zur Schaden-Rückversicherung.

5) Die geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne ergibt sich als Summe aus den entsprechenden geforderten Solvabilitätsspannen der verkauften Produkte.

1.5. Verfügbare Solvabilitätsspanne

1) Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, jederzeit eine verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzuhalten, die mindestens der geforderten Gesamt-Solvabilitätsspanne entspricht.

Die **verfügbare Solvabilitätsspanne** besteht aus

den **anrechenbaren Eigenmitteln** abzüglich

- a) der im unmittelbaren Besitz der Versicherungsunternehmung befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden
- b) der immateriellen Vermögenswerte (z.B. Goodwill oder aktivierte Software)
- c) des Verlustvortrages des Vorjahres
- d) des Verlustes des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- e) der vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen

2) Die **anrechenbaren Eigenmittel** sind insbesondere:

- a) das einbezahlte Kapital
- b) das Agio
- c) ein allfälliges Partizipationsscheinkapital
- d) die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven
- e) der Organisationsfonds
- f) der Gewinnvortrag des Vorjahres
- g) der Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- h) in der Lebensversicherung die Rückstellungen für die künftige Überschussbeteiligung, soweit diese den Versicherungsnehmern noch nicht zugeteilt worden ist.

Auf begründeten Antrag der Versicherungsunternehmung kann die Aufsichtsbehörde die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

- a) in der **Lebensversicherung und Lebens-Rückversicherung** die **Differenz zwischen dem nicht oder teilweise gezillmerten Deckungskapital und dem mit dem Abschlusskostensatz der Prämie gezillmerten Deckungskapital**; diese Differenz darf für alle Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, nicht mehr als 3,5 % des Unterschiedes zwischen Versicherungssumme und ungezillmertem Deckungskapital betragen und muss um allfällige aktivierte und nicht amortisierte Abschlusskosten gekürzt werden
- b) **Rückstellungen** für künftige Verpflichtungen und Verluste, **die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind**
- c) **Bewertungsreserven** als Differenz zwischen den bilanzierten Buchwerten und den entsprechenden Marktwerten für alle Werte **mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere, die gemäss der amortized cost Methode bewertet sind.**

Allerdings müssen mindestens 50 % der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt sein;

- d) Darlehen, Obligationsanleihen und sonstige Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter (hybride Instrumente), sofern gewisse Voraussetzungen (Art. 39 AVO) erfüllt sind
- e) in der **Schadenversicherung** die Guthaben bei Rückversichern

3) Jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres ist ein Bericht über die verfügbare Solvabilitätsspanne zu erstellen, der innert drei Monaten der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist. In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde eine unterjährige Berichterstattung anordnen

1.6. Garantiefonds und Mindestgarantiefonds

Der Garantiefonds ist das Maximum von einem Drittel der Solvabilitätsspanne und dem Mindestgarantiefonds, d.h. es gilt

Garantiefonds := max {1/3 · geforderten Solvabilitätsspanne; Mindestgarantiefonds}

Der Mindestgarantiefonds ist ein Wert in Mio. CHF, der sich für jede Versicherungsunternehmung aus den von ihr betriebenen Versicherungszweigen berechnen lässt. Er beträgt zwischen 3 und 5 Mio. CHF.

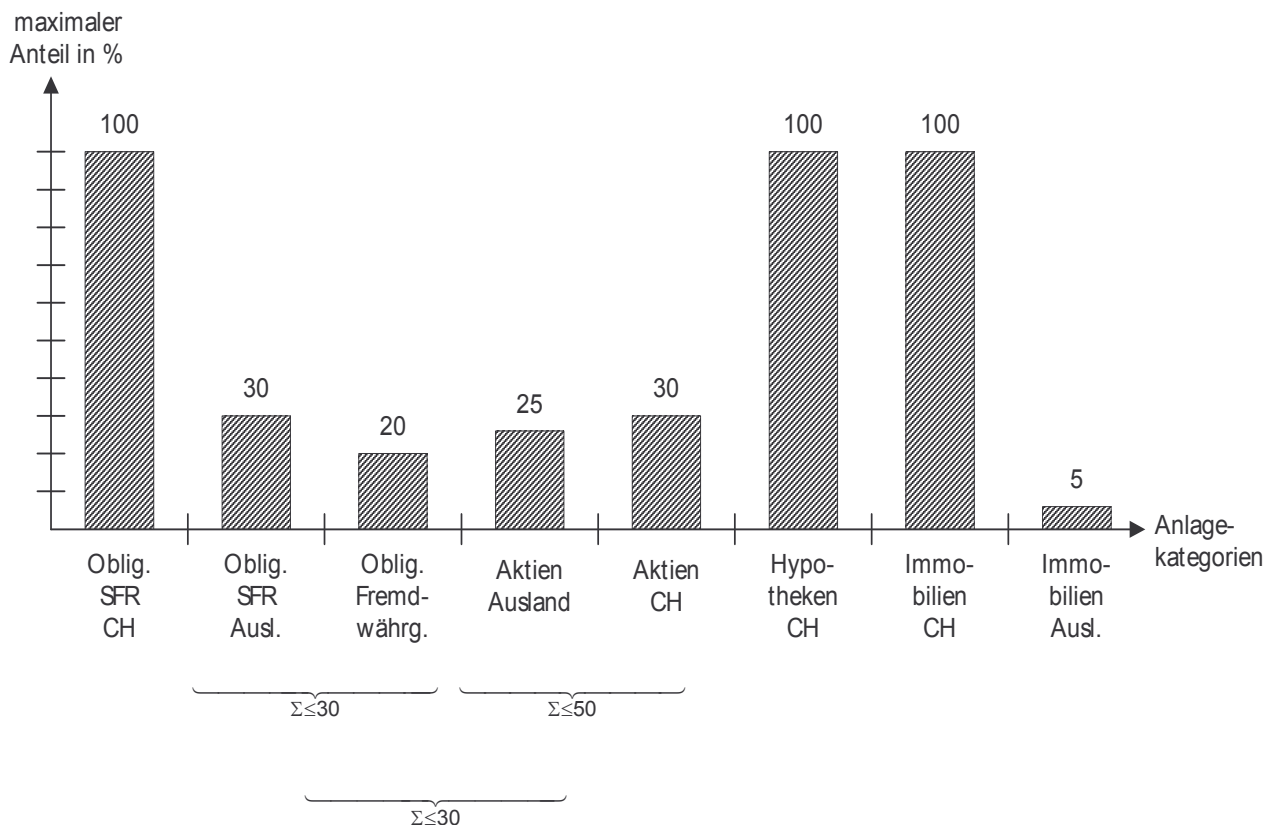
Für die Bedeckung des Garantiefonds gelten restriktivere Vorschriften als für die Bedeckung der Solvabilitätsspanne.

Der Garantiefonds soll sicherstellen, dass auch bei Run-offs von Versicherungsunternehmungen ausreichend Kapital mit "Eigenkapitalcharakter" vorhanden ist. Hierzu wird der Mindestgarantiefonds als absolute Grösse in Mio. CHF definiert. Man beachte dazu, dass bei einem Run-off die Solvabilitätsspanne gegen Null strebt.

Anmerkung: Der Garantiefonds und der Mindestgarantiefonds wurden in den Versicherungsgesetzen der Schweiz von 1993 und 1994 explizit erwähnt; in der neuen Version des VAG und der AVO werden sie nicht mehr erwähnt. Nach dem Sigma Heft No 4 aus 2006 der Swiss Re sind sie weiterhin Bestandteil von Solvenz I.

1.7. Regelungen für die Kapitalanlagen

1) Da in den Regeln zur Solvenz I die Risiken der Kapitalanlagen nicht explizit berücksichtigt werden, gab es und gibt es immer noch Vorschriften für die Kapitalanlagen im gebunden Vermögen, mit denen die Ansprüche der Versicherten sichergestellt werden sollen. Im Laufe der Zeit wurden diese Vorschriften immer liberaler, so dass z.B. recht hohe Aktienengagements erlaubt waren und noch sind. Bis Ende 2005 galten die nachstehenden Beschränkungen:



Diese Limiten gelten mit folgenden Änderungen immer noch für autonome Pensionskassen; der Anteil der Hypotheken Schweiz ist auf 75% gesenkt worden und der Anteil der Immobilien Schweiz auf 50%.

2) In den neuen Versionen des VAG und der AVO sind bewusst keine Begrenzungen mehr explizit angegeben. Um eine grössere Flexibilität zu erreichen, erfolgt dies in „Anlagerichtlinien“ des BPV.

Im Juni 2006 wurde die erste Version einer solchen Anlagerichtlinie erlassen, die **am 1. September 2006 in Kraft** trat.

Für die wesentlichen Kapitalanlagekategorien gelten hiernach die folgenden **Bewertungen und Limiten, die für jedes gebundene Vermögen separat einzuhalten sind:**

Anlagekategorie	Bewertung	Limite
Bareinlage, Festgelder, Geldmarktforderungen bis 12 Monate	Nennwert, ausser Geldmarktforderung zu Marktwerten	keine
Obligationen mit festem Zinssatz	Amortized Cost Methode	keine
Obligationen mit variablem Zinssatz ohne festen Verfall	Marktwert	keine
Aktien	Marktwert	30%
Inländische Immobilien (Wohn-, Büro- und Verwaltungsbauten)	90% Marktwert, falls SST nicht erfüllt, sonst 100%; ausser berufliche Vorsorge dort stets 100%	25% zusammen mit Hypotheken 35%
Inländische Hypotheken	Nennwert	25% zusammen mit Immobilien 35%

Die obigen Limiten entfallen, falls die Versicherungsunternehmung den SST erfüllt. In dem risikobasierten SST werden die Risiken dieser Kapitalanlagen hinreichend erfasst, so dass auf die Limiten verzichtet werden kann, falls der SST erfüllt ist.

Im Vergleich mit den früheren Limiten gibt es doch bemerkenswerte Veränderungen.

Zusätzlich ist die

- **Nettoexposition gegenüber einem Schuldner auf 5% des gebundenen Vermögens beschränkt** (wie bisher)
- **Währungs-Nettoexposition bei währungsinkongruenten Anlagen auf 20% des gebundenen Vermögens beschränkt** (wie bisher)

Nicht-währungskongruente Kapitalanlagen werden zum **Devisen-Mittelkurs im Zeitpunkt der Bewertung** in Schweizerfranken umgerechnet.

Für „**Alternative Anlagen**“, „**Derivate Finanzinstrumente**“ und „**Effektenleihe (Securities Lending)**“ gelten spezifische Bewertungen und Limiten, auf die wir hier nicht eingehen; wir verweisen dazu auf die entsprechenden Ausführungen in der Anlagerichtlinie. Die Limiten für diese „speziellen“ Kapitalanlagen gelten übrigens stets, also unabhängig davon, ob der SST erfüllt ist oder nicht.

3) Einzelne Werte können im Laufe der Zeit die Eignung verlieren, dass sie dem gebundenen Vermögen weiterhin zugewiesen werden können. Solche Kapitalanlagen müssen in geeigneter Frist ersetzt werden (Beispiel: Kassenobligationen der Spar- und Leihkasse Thun).

1.8. Kritik an dem Solvenz I Konzept

1) Die Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 zeigen ganz deutlich, dass ein **adäquater Solvenzbegriff nicht alleine auf suffiziente Tarife, grosszügige Limiten für die Kapitalanlagen und auf eine geforderte Solvenzspanne, die sich ausschliesslich am Geschäftsvolumen orientiert, basiert werden kann.**

Vielmehr ist eine umfassende Berücksichtigung aller eingegangener Risiken unbedingt erforderlich; und zwar sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz der Versicherungsunternehmung.

2) Die **Risiken der Kapitalanlagen** werden in Solvenz I sträflich vernachlässigt. Beispielsweise ist (war) das Solvenz I Erfordernis für eine Lebensversicherungsunternehmung unabhängig davon, ob alle technischen Rückstellungen mit Staatsobligationen bedeckt sind oder zu 30% (50%) mit Aktien und 70% (50%) mit schlecht klassifizierten Obligationen. Eine solche riskante Bedeckung wäre in der Schweiz zumindest bis Ende 2005 grundsätzlich möglich gewesen; nach den neuen Anlagerichtlinien darf ab 2007 die Aktienquote maximal nur noch 30% betragen, falls der SST nicht erfüllt ist.

Ferner muss die zeitpunktbezogene statische Betrachtung durch den Übergang zu dynamischen Ansätzen ersetzt werden. Die Versicherungsunternehmung sollte während der ganzen Vertragsdauer solvent sein und nicht nur zu gewissen Zeitpunkten.

2) Die **Underwriting- und Reservierungsrisiken** werden auch nicht sinnvoll wiedergegeben. So führt z.B. für eine Lebensversicherung bei sonst gleichem Produkt eine vorsichtigerer Reservierung mit einem tieferen technischen Zinssatz auf Grund der deswegen erhöhten Rückstellungen zu einer höheren geforderten Solvabilitätsspanne; gleiches gilt z.B. für eine Nicht-Lebensversicherung bei einer vorsichtigeren Tarifierung des gleichen Risikos mit einer höheren Prämie. In beiden Fällen sinkt durch die Massnahmen offensichtlich das Risiko der Versicherungsunternehmung, dennoch steigt die geforderte Solvabilitätsspanne.

3) Diese Kritikpunkte führten das BPV dazu den **Schweizer Solvenz Test (SST)** zu entwickeln und einzuführen (siehe weiter unten). Ähnliche Entwicklungen sind in Grossbritannien und den Niederlanden zu beobachten, die allerdings mittlerweile „versandet“ sind. Innerhalb der EU läuft der entsprechende Prozess unter dem Titel Solvenz II (siehe nächstes Kapitel) sehr langsam ab.

Man beachte in diesem Zusammenhang auch die Veränderungen in Grossbritannien bezüglich der **Stellung des verantwortlichen Aktuars**. Etwas frech und überspitzt formuliert kann man fast sagen, dass die Funktion des verantwortlichen Aktuars in der Schweiz zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, zu dem er in dem Land, in dem er „erfunden“ wurde abgeschafft wird; zumindest als Angestellter der Versicherungsunternehmung.

1.9. Unterlagen vom BPV

In diesem Abschnitt geben wir Unterlagen des BPV zur Berechnung der Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungen wieder:



Berechnung der Solvabilitätsspanne (Lebensversicherung) Erläuterungen

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) muss das Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

Aus Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) geht die Methode hervor, die herangezogen wird, um die Solvabilitätsspanne zu beurteilen. In den Art. 23 bis 36 der AVO wird im Weiteren die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne geregelt. Die an die Eigenmittel anrechenbaren Elemente der verfügbaren Solvabilitätsspanne sind schliesslich in Art. 37 bis 39 aufgeführt.

Berichterstattung über die Berechnung der Solvabilitätsspanne

Nach Art. 40 AVO hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. Diese Pflicht wird erfüllt indem die entsprechenden Excel-Tabellen gesetzeskonform und gemäss den nachstehenden Erläuterungen ausgefüllt und dem BPV zeitgerecht eingereicht werden.

Vorgehen bei der Erfassung der Zahlen

Die massgebenden Beträge für die Kontrollen der Höchstgrenzen werden von der geforderten Solvabilitätsspanne abgeleitet. Deshalb empfehlen wir, bei der Erfassung mit den Zahlen für die geforderte Solvabilitätsspanne (siehe 3.) zu beginnen und anschliessend die Werte für die verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A) mit Ausnahme der hybriden Instrumente zu erfassen. Wenn anrechenbare hybride Instrumente vorliegen ist zuerst die Kontrollrechnung (EL07Ab) durchzuführen, bevor die definitiven Beträge in die verfügbare Solvabilitätsspanne eingesetzt werden können.

2. Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A/Ab): Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG

An dieser Stelle ist das Genossenschaftskapital zu erfassen oder wenn kein solches besteht, das notwendige Mindestkapital der Genossenschaft.

Weitere Elemente, die auf begründeten Antrag als Eigenmittel zugelassen werden können:

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind. Für jede Anrechnung ist ein begründeter Antrag einzureichen und eine Bestätigung der externen Revisionsstelle beizulegen, aus der hervorgeht, dass dieser Rückstellung Eigenkapitalcharakter zukommt.

Zillmerdifferenz

Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Alle weiteren Anrechnungen können ohne vorgängigen Antrag erfolgen.

Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven

Hier sind alle Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (ohne technische Rückstellungen und festverzinsliche Wertpapiere) auszuweisen. Dazu ist bei erstmaliger Anrechnung vorgängig

ein begründeter Antrag einzureichen. Bei einer zweiten Anrechnung reicht es, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird.

Hybride Instrumente

Die Anrechnung von hybriden Instrumenten als Eigenkapital ist genehmigungspflichtig. Somit muss für die Berichterstattung kein formeller Anrechnungsantrag mehr gestellt werden. Es genügt, wenn die entsprechenden Beträge gemäss unserer Genehmigung eingesetzt werden. Nach Durchführung der entsprechenden Kontrollrechnung auf EL07Ab sind die anrechenbaren Beträge entweder unter a) mit fester oder b) ohne feste Laufzeit einzusetzen.

Bewertungsreserven auf festverzinslichen Wertpapieren

Gemäss Art. 216 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur AVO können derartige Bewertungsreserven, unter gewissen Bedingungen, längstens noch bis am 31. Dezember 2010 als Eigenmittel angerechnet werden. Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigere Betrag aus dem Bestand der Bewertungsreserven per 31. Dezember 2005 und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils per Jahresende.

Abzüglich: Belastete Eigenmittel

In Art. 9 des VAG wird statuiert, dass jedes Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen muss. Die Aufsichtsbehörde wird dazu in absehbarer Zeit eine entsprechende Richtlinie publizieren. Bis es soweit ist, sind lediglich diejenigen Aktiven vom Eigenkapital in Abzug zu bringen, bei denen sich das BPV im Einzelfall bereits für eine Subtraktion entschieden hat.

Kontrolle der Höchstgrenzen

Die Kontrollrechnung zur Festlegung der Höchstgrenzen bei hybriden Instrumenten kann nur angewendet werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne tiefer als die verfügbare ist. Bei der Kontrolle, ob die Hälfte der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt wird als mit Bewertungsreserven, werden die beiden Positionen 9. Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven und 11. Bewertungsreserven auf Festverzinslichen auf dem Formular EL07A zusammengezählt in die Kontrollrechnung einbezogen. Für den Fall, dass zu wenig Eigenmittel (ohne Bewertungsreserven) zur Verfügung stehen, wird in der Kontrollrechnung ein „ungenügend“ angezeigt und der Hinweis „Massnahmen sind einzuleiten“ gegeben. Können kurzfristig keine anderen Elemente beigebracht werden, die keine Bewertungsreserven darstellen, ist der Aufsicht ein Plan einzureichen, aus dem hervorgeht, wie und in welchen Zeitraum der gesetzlich geforderte Zustand wiederhergestellt werden kann.

3. Geforderte Solvabilitätsspanne

Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07B/C, EL07D/E, EL07F/G, EL07H, EL07I (zwei Seiten) ist an die neue Gesetzgebung angepasst worden und orientiert sich insbesondere an den neuen Versicherungszweigen, die aus dem Anhang der AVO hervorgehen und die mithilfe des Links www.bpv.admin.ch/dokumentation/aufsichtsrecht heruntergeladen werden können. Nach wie vor ist das direkte und das indirekte Geschäft zusammen zu erfassen und bei tiefer liegender geforderten Solvabilitätsspanne der Anhang auszufüllen. Neu ist das Deckungskapital aus „Separate Account-Verträgen“ oder „Fonds cantonnés“ auf der zweiten Seite der Tabelle EL07I aufzugliedern.

4. Anhang

Im Anhang, der nur für das direkte und indirekte Schadengeschäft ausgefüllt wird, sind neu die Bruttorekstellungen zu erfassen.

BPV, im Dezember 2006

Solvabilitätsspanne

Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz

Berechnung per 31. Dezember

2008

Name des Versicherungsunternehmens

Dieser Bericht enthält :

- I. **Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A)**
Kontrolle der Höchstgrenzen (EL07Ab)
- II. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne (EL07B-H)**
- III. **Zusammenfassende Übersicht (EL07I)**
Anhang

Hieraus werden nur einige Seiten exemplarisch wiedergegeben.

EL07A

I. Verfügbare Solvabilitätsspanne (Rechtsgrundlage: Art. 37 AVO)

1.	Einbezahltes Aktienkapital Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG	
2.	Partizipationskapital	
3.	Reserven (nach Ergebnisverteilung) :	
a)	Organisationsfonds	
b)	Emissionsagio	
c)	Sonstige Kapitalreserven / Aufwertungsreserven	
d)	Gesetzliche Gewinnreserven	
e)	Reserven für eigene Aktien	
f)	Statutarische Reserven	
g)	Freiwillige Reserven	
4.	Gewinn- (+) oder Verlustvortrag (-) auf neue Rechnung (nach Ergebnisverteilung)	
5.	Zwischentotal	0
6.	Freier Teil der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung (Überschussfonds)	
Auf begründeten Antrag können folgende weiteren Elemente gemäss Art. 37 Abs. 2 AVO als Eigenmittel zugelassen werden:		
7.	Zillmerdifferenz	0
8.	Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind	
9.	Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere)	
Hybride Instrumente (Bitte zuerst die Kontrollrechnung auf EL07Ab durchführen)		
10.	a) mit fester Laufzeit	
	b) ohne feste Laufzeit	
Wenn der Nachweis erbracht wird, können folgende Elemente gemäss Art. 216 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur AVO angerechnet werden:		
11.	Bewertungsreserven auf festverzinslichen Wertpapieren	
12.	Zwischentotal	0

Besondere Fälle nach Art. 38 AVO:

13.	Abzug der Differenz für die Schadenversicherung bzw. die Schadenrückversicherung	
14.	abzüglich :	
a)	Immaterielle Vermögenswerte	
b)	Eigene Aktien im unmittelbarem Besitz, die auf eigenes Risiko gehalten werden	
c)	Vorgesehene Kapitalrückzahlungen	
d)	Belastete Eigenmittel gemäss Art. 9 Abs. 1 VAG	
15.	Verfügbare Solvabilitätsspanne	0

EL07Ab

Kontrolle der Höchstgrenzen

**1. Beschränkungen für die Anrechnung von hybriden Instrumenten
(Rechtsgrundlage Art. 39 Abs. 2 AVO)**

a) Hybride Instrumente mit fester Laufzeit

sind anrechenbar bis zu einer Höchstgrenze von 25 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne

Massgebender Betrag=	0
25%=	0

	OK	Grenze überschritten
Einzusetzender Betrag	X	

Im Feld C123 soll der maximal anrechenbare Betrag für hybride Instrumente mit fester Laufzeit bestimmt werden. Wir bitten Sie, den Betrag auf C123 solange anzupassen, bis auf D123 ein OK erscheint. Eine Reduktion der Anrechnung um jährlich 20 % des ursprünglichen Nominalwertes in den letzten fünf Jahren der Laufzeit ist zu berücksichtigen. Der anrechenbare Betrag wird auf das Feld C139 übertragen.

b) Hybride Instrumente ohne feste Laufzeit

Hybride Instrumente können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden

Massgebender Betrag=	0
50%=	0

	0	
Übertrag von C123	0	
Einzusetzender Betrag		OK
	0	X

Wir bitten Sie, den Betrag auf C140 solange anzupassen, bis auf D141 ein OK erscheint. Anschliessend sind die entsprechenden Beträge in die Felder E85 und E86 zu übertragen.

2. **Mindestens 50% der geforderten Solvabilitätsspanne müssen mit anderen Eigenmitteln gedeckt werden als mit Bewertungsreserven (Rechtsgrundlage Art. 37 Abs. 2 Bst. c)**

50% der geforderten Solvabilitätsspanne

	0
--	----------

Eigenmittel ohne Bewertungsreserven
(nach obiger Anpassung)

	OK	ungenügend
0	X	

EL07B

II. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne

Unfallversicherung (Versicherungszweig A4) und Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben wird sowie die Invaliditätsversicherung (Rechtsgrundlagen: Art. 27-30 AVO)

**Erstes Ergebnis
Prämienindex**

1.	Gebuchte oder verdiente Bruttoprämien ¹ einschliesslich Nebeneinnahmen und Prämien für das in Rückdeckung übernommene Geschäft	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
2.	Aufteilung des Totals auf	
a)	Stufe 1 0 x 0.18	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; background-color: #fff2cc;"></div> 0
b)	Stufe 2 0 x 0.16	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; background-color: #fff2cc;"></div> 0
c)	Total	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; background-color: #fff2cc;"></div> 0
3.	Anteil für eigene Rechnung an den Schäden in den <u>drei letzten Geschäftsjahren</u>	

Erstes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren

Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene

a)	Rechnung	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
b)	Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
c)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
d)	Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>

Zweites Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren

Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene

a)	Rechnung	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
b)	Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
c)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
d)	Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>

Drittes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren (=Berichtsjahr)

Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene

a)	Rechnung	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
b)	Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
c)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>
d)	Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; background-color: #fff2cc;"></div>

e)	Quotient = (a+b) : (c+d)	100.00%
	aber mindestens	50.00%

4.	Erstes Ergebnis = Total 2.c) x Quotient	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; background-color: #fff2cc;"></div> 0
----	---	---

¹ Der jeweils höhere Betrag

EL07C

**Zweites Ergebnis
Schadenindex**

1.	Zahlungen für Versicherungsfälle einschliesslich Zahlungen im übernommenen Geschäft während der Bezugsperiode, Bruttobetrag		
	erstes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3		
a)	Geschäftsjahren		
b)	zweites Geschäftsjahr		
c)	drittes Geschäftsjahr (=Berichtsjahr)		
	Total 1.		0
2.	Bruttobetrag der Rückstellung für schwebende Schäden (direktes und übernommenes Geschäft) am Ende der Bezugsperiode		
3.	Bruttobetrag der Rückstellung für schwebende Schäden (direktes und übernommenes Geschäft) am Beginn der Bezugsperiode		
4.	Total der Bruttoschäden während der Bezugsperiode Total = 1. + 2. - 3.		0
5.	Jahresmittel		0
6.	Aufteilung des Jahresmittels auf		
a)	Stufe 1	0 x 0.26	0
b)	Stufe 2	0 x 0.23	0
c)	Total		0
7.	Zweites Ergebnis = Total 6.c) x Quotient		0
8.	Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne (das höhere der beiden Ergebnisse)		0
9.	Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres		
10.	Quotient der Bruttorekstellung (Übertrag aus der Tabelle "Anhang")		0.00
11.	Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres (angepasst)		0
12.	Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Berichtsjahres		0

EL071

III. Zusammenfassende Übersicht

Zusammenzug der geforderten Solvabilitätsspannen

1. Unfallversicherung (Versicherungszweig A4) und Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben wird sowie die Invaliditätsversicherung	0
2. Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nach Art der Lebensversicherung betrieben wird	0
3. Lebensversicherung Versicherungszweige A1 und A3	0
4. Lebensversicherung Versicherungszweige A2, A6 und A7	0
5. Geforderte Solvabilitätsspanne für den ganzen Geschäftsbetrieb	0
6. Verfügbare Solvabilitätsspanne	0
7. Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	0
8. Verfügbare Solvabilitätsspanne in % der geforderten Solvabilitätsspanne	0

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der Angaben dieses Berichts

Ort und Datum :

Gewinnverwendung definitiv?

Ja
FALSCH

Unterschrift :

.....

.....

Name, Vorname:

Funktion:

Geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensversicherung (Versicherungsbranche A1 und A3)

Erstes Ergebnis (Rechtsgrundlage: Art. 24 AVO)

A. Aufgliederung einzelner mathematischer Rückstellungen am Bilanzstichtag

Rubriken (a)	Deckungskapital (b)	Prämien- überträge (c)	Bruttobetrag (d)	Betrag für eigene Rechnung (e)	Quotient (f)
1. Direktes Schweizergeschäft				0	
2. Direktes Auslandgeschäft				0	
3. Indirektes Geschäft				0	
4. Gesamttotal direktes + indirektes Geschäft	0	0	0	0	100.00%

(Min.= 85%)

B. Ermittlung des ersten Ergebnisses

4% von 4d x 4f

0

EL07G

Geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensversicherung (Versicherungszweige A1 und A3)

Zweites Ergebnis (Rechtsgrundlage: Art. 24 AVO)

A. Aufgliederung der Risikosumme am Bilanzstichtag

Rubriken (a)	Risikokapital brutto (b)	Betrag für eigene Rechnung (c)	Quotient (d)
1. Direktes und indirektes Gesamtgeschäft			
davon Risikokapital			
von Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu 3 Jahren			100.00% (Min.= 50%)
von Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über 3 bis zu 5 Jahren			100.00% (Min.= 50%)
4. der übrigen Versicherungen			100.00% (Min.= 50%)

B. Ermittlung des zweiten Ergebnisses

$$(0.1\% \text{ von } 2b \times 2d) + (0.15\% \text{ von } 3b \times 3d) + (0.3\% \text{ von } 4b \times 4d)$$

0

C. Ermittlung der Solvabilitätsspanne

1. Ergebnis + 2. Ergebnis

0

EL07H

**Geforderte Solvabilitätsspanne für anteilgebundene Lebensversicherungen (Versicherungszeitung A2)
Kapitalisations- und Tontinengeschäfte (Versicherungszeitung A6 und A7) Rechtsgrundlage : Art. 25 AVO**

A. Basisgrößen der Berechnung zum Bilanzstichtag (direktes und indirektes Geschäft)

Rubriken (a)	Bruttobetrag (b)	Betrag für eigene Rechnung (c)	Quotient (d)
1. Deckungskapital von Versicherungen, bei denen der Versicherer ein Anlagerisiko trägt			100.00% (Min.=85%)
2. Deckungskapital von Versicherungen mit Gesamtlaufzeit über 5 Jahren, bei denen der Versicherer kein Anlagerisiko trägt			100.00% (Min.=85%)
3. Nettoverwaltungskosten für diese Geschäfte im letzten Geschäftsjahr, sofern die Versicherungseinrichtung kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren festgelegt wird			
4. Risikokapital der anteilgebundenen Lebensversicherungen			100.00% (Min.=50%)

B. Ermittlung des ersten und zweiten Ergebnisses

Erstes Ergebnis : $(4\% \text{ von } 1b \times 1d) + (1\% \text{ von } 2b \times 2d) + (25\% \text{ von } 3c)$

Zweites Ergebnis : $(0.3\% \text{ von } 4b) \times 4d$

0
0

C. Ermittlung der geforderten Solvabilitätsspanne für die anteilgebundene Lebensversicherung

1. Ergebnis + 2. Ergebnis

0

EL07H

Fortsetzung

D. Aufgliederung der Positionen 1b und 2b	Bruttobetrag
In den Positionen 1b und 2b eingeschlossenes Deckungskapital für über "Separate Account-Verträge" oder "Fonds cantonnés" abgewickeltes Kollektivlebensversicherungsgeschäft ¹	
In den Positionen 1b und 2 b eingeschlossenes Deckungskapital für anteilgebundenes Schweizer-geschäft	
In den Positionen 1b und 2b eingeschlossenes Deckungskapital für anteilgebundenes Ausland-geschäft	0
Zwischentotal	0
Abzüglich Deckungskapital von Versicherungen mit Gesamtlauzeit unter 5 Jahren, bei denen der Versicherte kein Anlagerisiko trägt	
Total (muss mit der Summe der Positionen 1b und 2b übereinstimmen)	0

¹ Auf Antrag mit Nachweisen durch das Versicherungsunternehmen und mit Zustimmung des BPV

2. SOLVENZ II (Konzept)

Bitte laden Sie für diesen und weitere Abschnitte dieses Kapitels das Sigma Heft No 4 aus 2006 der Swiss Re mit dem Titel „Solvency II: an integrated risk approach for European insurers“ herunter. Für diesen Abschnitt sind die Seiten 7 bis 19 relevant.

Sie finden dieses Sigma Heft unter:

(www.swissre.com; Research & Publications; sigma ins research; sigma archive)